

19.11.91

AS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten Daten-
übermittlungs-Verordnung

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 1, 2, 11 (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1, 2, 3 und Anl. 3)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die in dieser Verordnung und in der Anlage 3
bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Insti-
tut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei
der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10,
1000 Berlin 30, beziehbar und beim Bundesarchiv,
Potsdamer Straße 1, 5400 Koblenz-Karthause, jeder-
mann zugänglich und archivmäßig gesichert nieder-
gelegt."

602/1/97

(noch Ziff. 1)

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist zu streichen.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für den Datenaustausch mit Magnetband sind folgende DIN-Normen anzuwenden: DIN 66001 Beiblatt 1 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Hinweise für den Datenträger-Austausch, Ausgabe 9/89); DIN 66011 Teil 1 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Mechanische Eigenschaften; das entspricht ISO 11864, Ausgabe 12/86); DIN 66011 Teil 2 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Elektromagnetische Eigenschaften bei 32, 126 und 356 Flußwechsel/mm; das entspricht ISO 1864, Ausgabe 5/83); DIN 66011 Teil 3 (Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Reflektormarken; das entspricht ISO 1864, Ausgabe 5/83). Die Magnetbänder sind nach DIN 66015 (Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm; das entspricht ISO 3788, Ausgabe 12/77) oder DIN 66282 (Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm; das entspricht ISO 5652, Ausgabe 12/86) zu beschreiben. Magnetband-Kassetten sind nach DIN ISO 9661 (Informationsverarbeitung Magnetband-Kassette 12,7 mm auf 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm; das entspricht ISO 9661, Ausgabe 7/90) zu beschreiben. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003 - Code-Tabelle 2 - deutsche Referenz-Version und nach DIN 66004 - Teil 3 (Blatt 3) - darzustellen."

(noch Ziff. 1)

cc) Es ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Zulassungsstelle kann für die Datenübermittlung außerdem Abweichungen von den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulassen, wenn die gleiche Datensicherheit und die Weiterverarbeitung durch die Annahmestelle gewährleistet sind."

c) Nummer 11 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchst. a

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b. Die bisherige Bezugnahme in § 1 Abs. 5 der 2. DÜVO auf die Veröffentlichung der DIN-Normen in der Anlage 3 zur Sammelantrags-Datenträger-Verordnung ist durch die Aufhebung der Anlage (Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 6. April 1989, BGBl. I S. 781) überholt. Durch die Neufassung der Vorschrift wird hinsichtlich der Veröffentlichung auf die beim Bundesarchiv niedergelegten Normen verwiesen.

(noch Ziff. 1)

zu Buchst. b

Zur Sicherstellung der Standardisierung der verwendbaren Datenträger soll an der Aufzählung der DIN-Normen festgehalten werden. Die angeführten DIN-Normen geben den aktuellen Stand der Normierung wieder.

zu Buchst. c

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.